

Wirtschaft muss Stadtreinigung direkt mitfinanzieren

Der „Einwegkunststofffonds“ wird Realität – Einzahlungspflichtige Unternehmen haben jährlich über 400 Mio. Euro aufzubringen / Von Carl Dominik Klepper

Das 2024 in Kraft tretende Einwegkunststoff-Fondsgesetz verpflichtet Hersteller bestimmter kunststoffhaltiger Einwegprodukte, die unterwegs oft achtlos wegge-
worfen werden, zu hohen Zahlungen. Betroffen sind vor allem die Tabakindustrie sowie Produzenten oder Letztbefüller von Verpackungen für Lebensmittel und Getränke.

Verschmutzte Parks, Straßen und Grünanlagen sind ein Ärgernis. Doch ändern wird sich dies zunächst nicht, wenn die Reinigungskosten auf die Hersteller von Kunststoffverpackungen überwältigt werden. Eben dies sieht jedoch das am 2. März 2023 im Bundestag verabschiedete „Einwegkunststoff-Fondsgesetz“ vor. Es setzt die im Jahr 2019 verabschiedete „Single Use-Plastics“-Richtlinie der EU in deutsches Recht um. Hersteller bestimmter kunststoffhaltiger Einwegprodukte wie etwa Folienverpackungen, Getränkebecher und To-go-Lebensmittelbehälter werden ab 2024 verpflichtet, Einzahlungen in einen vom Umweltbundesamt (UBA) verwalteten Fonds vorzunehmen. Diese werden zum ersten Mal Anfang 2025 fällig. Einen Anspruch auf Auszahlungen haben die mit der Reinigung öffentlicher Flächen beauftragten kommunalen Unternehmen.

Die Ein- und Auszahlungssystematik soll eine Rechtsverordnung regeln, die als Entwurf vorliegt. Das jährliche Fondsvolumen beträgt 434 Mio. Euro. Die individuellen Beiträge der Hersteller errechnen sich aus festen Abgabesätzen auf Basis der Menge und des Gewichts betroffener Produkte beziehungsweise Verpackungen. Davon ausgenommen sind lediglich kleine Inverkehrbringer bepfandeter Getränkeflaschen. Die Komplexität nimmt noch zu, weil ein vom deutschen Verpackungsgesetz abweichender Herstellerbegriff gewählt wurde: Je nach Produkt können entweder der tatsächliche Hersteller oder der Inverkehrbringer des Produkts betroffen sein. Der Entwurf der Verordnung wird in Kürze bei der EU-Kommission notifiziert und nach der Sommerpause vom Deutschen Bundestag behandelt.

Die Industrie würde durch Zahlungen in der geplanten Höhe mitunter erheblich belastet. Die auf 65,3 Mio. Euro veranschlagte Summe für flexible kunststoffhaltige Verpackungen werden großteils Hersteller von Süßwaren und anderen Lebensmitteln zu tragen haben. Auf Produzenten von Getränkekartons kommt eine zusätzliche Belastung in Höhe von 45 Mio. Euro zu. Die Beträge liegen teils deutlich über den für die betroffenen Produkte weiterhin zu entrichtenden Lizenzgebühren für das duale System – in einigen Fällen wären sie sogar doppelt so hoch. Es ist zu erwarten, dass die in die Pflicht genommene Wirtschaft versucht, einen Großteil der Kosten über höhere Produktpreise an die Verbraucher weiterzuleiten. Eine Entlastung der Privathaushalte, etwa über die Müllgebühren, ist allerdings nicht vorgesehen.

Bereits heute reinigen Städte und Gemeinden öffentliche Flächen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Die knappe halbe Milliarde aus dem Einwegkunststoff-Fonds stünde kommunalen Betrieben zusätzlich zur Verfügung. Und dieses Volumen könnte noch zunehmen: Neben mehreren Umweltverbänden fordert auch der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) perspektivisch eine Weiterentwicklung des Einwegkunststoff-Fonds zu einem „Anti-Littering-Fonds“. Dieser soll neben Verpackungen mit Kunststoff-

gehalt auch solche aus anderen Materialien – etwa Pizzakartons oder Aluminiumschalen – in die Beitragspflicht einbeziehen.

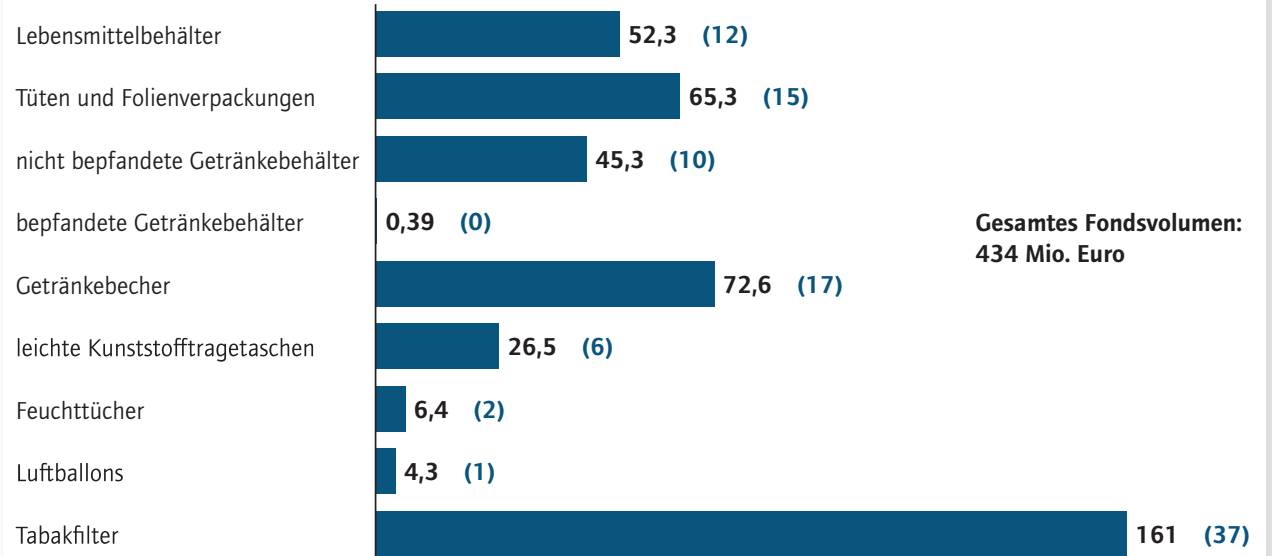
Mit der neuen Abgabe kommt auch neue Bürokratie auf die Hersteller zu: Nach einer verpflichtenden Registrierung beim UBA muss eine jährliche Meldung der bereitgestellten Einwegkunststoffprodukte erfolgen. Die Unternehmen erhalten anschließend einen Bescheid über ihre Abgabe, die innerhalb eines Monats fällig wird. Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen kommt die Schwierigkeit hinzu, dass die zugrunde liegende Brüsseler Richtlinie zwar EU-weit umgesetzt werden muss, aber keinerlei weitere Koordination erfolgt. In jedem Mitgliedstaat werden Unternehmen also einem anderen System für die neue Abgabe folgen müssen.

Eine Mitwirkung der Hersteller findet über die neu einzurichtende „Einwegkunststoffkommission“ statt. Diese besteht neben sechs Vertretern der beitragspflichtigen Wirtschaft aus insgesamt sechs Vertretern von Zahlungsempfängern sowie Umwelt- und Verbraucherverbänden. Die Kommission soll unter anderem das Bundesumweltministerium bei der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Abgabesätze beraten. Das Gremium hat jedoch kein Vetorecht.

Auf starke Kritik seitens der Wirtschaft trifft die Ansiedlung des Fonds beim UBA. Da die EU-Richtlinie die Ausgestaltung der Kostentragungspflicht offen lässt, wäre auch ein pri-

Hersteller müssen tief in die Tasche greifen

Anteile der zahlungspflichtigen Branchen am Volumen des Einwegkunststoff-Fonds – Angaben in Mio. Euro*



LZ GRAFIK; QUELLE: AGVU; *In Klammern: Anteile in Prozent

Kommunen und Umweltverbände fordern bereits eine Ausweitung auf Verpackungen ohne Kunststoffgehalt

vatrechtlicher Fonds bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) möglich gewesen. Im Hinblick auf Kosteneffizienz und die Minimierung von Bürokratie hätte diese Lösung mehr Aussicht auf Erfolg geboten. Schließlich verfügt die ZSVR aufgrund ihrer etablierten Rolle bei der regulären Sammlung und Entsorgung von Verpackungen über Expertise, die das UBA erst aufbauen muss.

Die Entscheidung für das öffentlich-rechtliche Modell ist ein Ausdruck des Trends zu staatlicher De-

tailregulierung. Schritt für Schritt wird damit das bewährte Prinzip der Produktverantwortung der Privatwirtschaft unterlaufen. Es gewährleistet, dass gesetzliche Zielvorgaben durch weitgehend autonomes Handeln der Wirtschaft erreicht werden. Produktverantwortung bildet die Grundlage des Erfolgs der deutschen Recyclingbranche. Dieser Erfolg sollte nicht gefährdet werden.

Iz 17-23

Der Autor ist Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt (AgVU).